

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



AMTLICHER TEIL

I. Änderungssatzung vom 13.12.2013 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung- der Stadt Würselen vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NRW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen am 10.12.2013 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- der Stadt Würselen vom 15.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 16 erhält folgende Fassung:

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der §§ 60, 61 des Landeswassergesetzes NRW –LWG NRW- i.V.m. der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen –Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 8 der SÜwVO Abw.
- (2) Soweit eine Dichtheitsprüfung durchgeführt wurde, ist der Stadt Würselen gem. § 53 Abs. 1e Satz 1 Nummer 1 i.V.m. § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen. Diese Bescheinigung muss den Anforderungen des § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw entsprechen.
- (3) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige gem. §§ 12, 13 SÜwVO Abw durchgeführt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 13.12.2013

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

IV. Änderungssatzung vom 13.12.2013 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 10.12.2013 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 und 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Artikel 2

§ 4 Abs.6 erhält folgende Fassung:

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Der Nachweis muss spätestens 3 Monate nach der Heranziehung erbracht sein; andernfalls entfällt ein Erstattungsanspruch.

Artikel 3

§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Als befestigt gilt

jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Regenwasser vom Erdreich nicht aufgenommen werden kann.

Eine Freistellung von der Gebührenpflicht kann nur erwirkt werden, wenn das Grundstück ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist.

- (4) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,14 Euro.

Artikel 4

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt 26,50 Euro/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 13.12.2013

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

VIII. Änderungssatzung vom 13.12.2013 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV. NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.88 (GVBL S. 250) in der Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4**Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Restmüll**

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Restmüllabfuhr richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach den auf das Grundstück entfallenden Einwohnergleichwerten.
- a) Als einwohnerbezogene-/einwohnergleichwertbezogene Gebühr für die Restmüllabfuhr werden je Bewohner und je Einwohnergleichwert jährlich 32,93 € zuzüglich Abfuhrgebühren gemäß Buchstabe b) erhoben.

Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter

von	120 Liter Volumen	6,92 €
von	240 Liter Volumen	13,84 €
von	770 Liter Volumen	44,39 €
von	1.100 Liter Volumen	63,41 €

Es werden Vorauszahlungen für 12 Leerungen pro Jahr je Gefäß erhoben.

Die Veranlagung wird im darauf folgenden Kalenderjahr aufgrund der tatsächlich erfolgten Leerungen berichtigt bzw. durchgeführt.

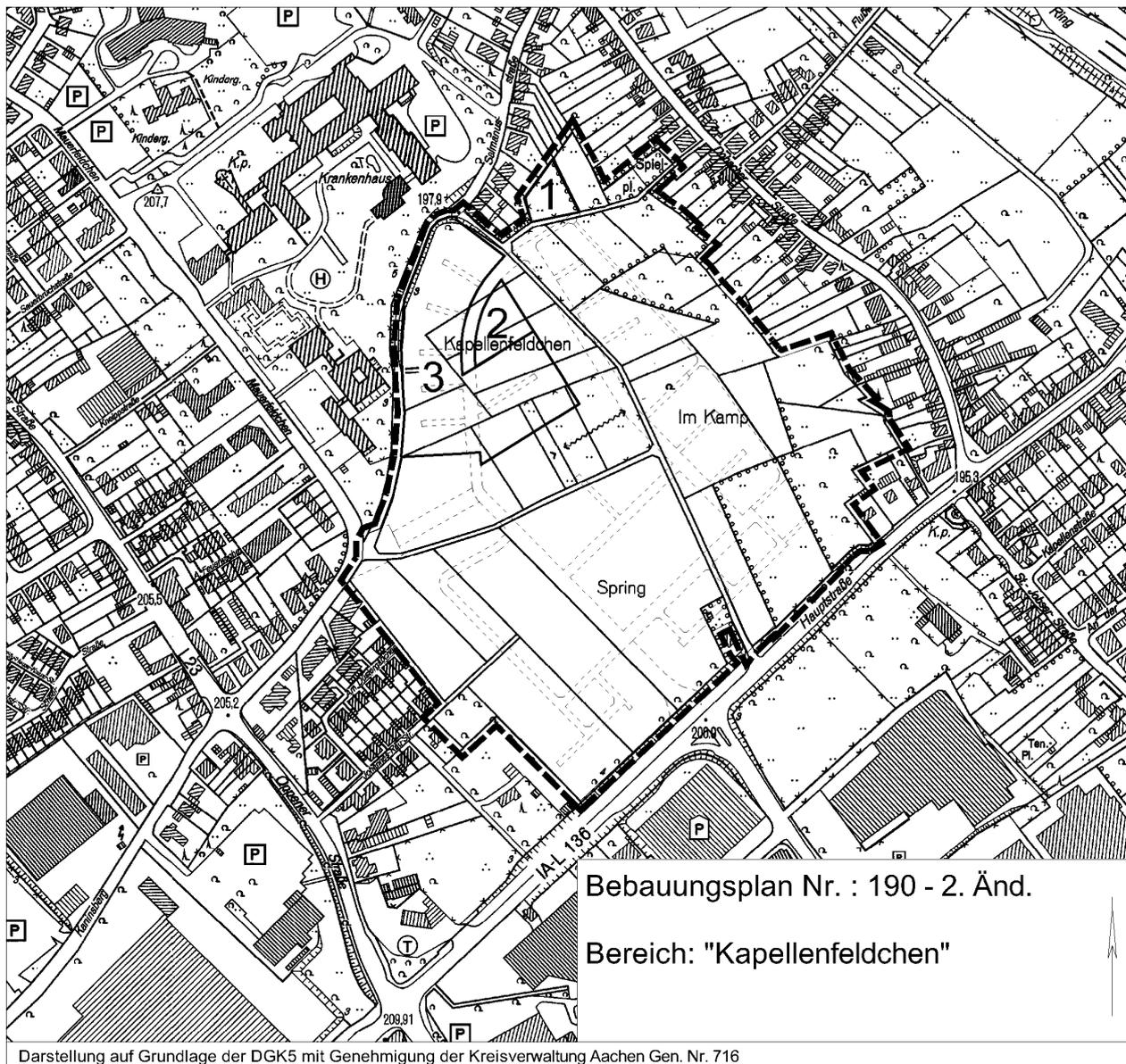
- (2) Für Müllgefäße, die zusätzlich gem. Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr
- a) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l von jährlich 131,72 €
und
- b) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l von jährlich 263,44 €
und
- c) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l von jährlich 823,25 €
und
- d) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l von jährlich 1.189,49 €
erhoben. Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend.
- (3) Für die zusätzliche Abfuhr von Restmüll in Müllsäcken wird eine Gebühr erhoben, die durch den Kaufpreis für den von der Stadt herausgegebenen und als solchen gekennzeichneten Müllsack abgegolten ist.
Der Kaufpreis für einen 70 l Müllsack beträgt 4,55 €.

Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5**Gebührenberechnung für die Entsorgung der organischen Abfälle**

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Entsorgung der organischen Abfälle richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach dem Grundstück gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zugeordneten Gefäßvolumen.
Als Benutzungsgebühr wird je Bewohner jährlich 21,84 € erhoben.
- (2) Für Gefäße, die zusätzlich gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 21,84 € pro 24 l Behältervolumen erhoben.



* * *

Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 190, 3. Änderung, im Bereich Kapellenfeldchen gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 beschlossen, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 190, 3. Änderung, erneut öffentlich auszulegen. Er hat gleichzeitig beschlossen, dass die Dauer der Auslegung angemessen verkürzt wird und dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Entwurfs abgegeben werden können.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 08.01.2014 bis einschließlich 21.01.2014 im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 237, und zwar

montags bis freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
donnerstags auch	von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

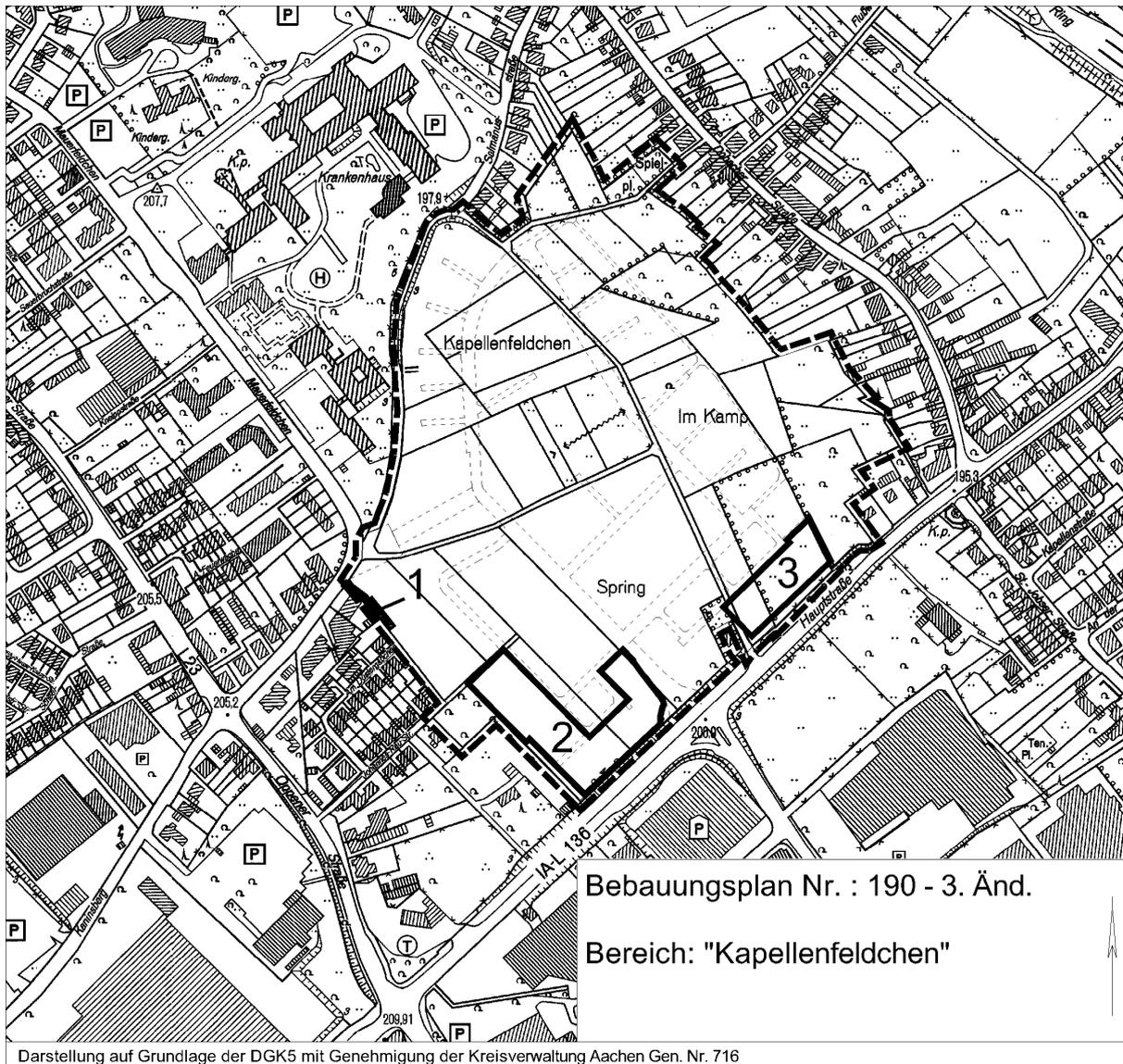
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfs schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung im Internet unter www.wuerselen.de → **Bauen, Wohnen und Umwelt** → **Beteiligung Bauleitplanung** → **Bebauungsplan Nr. 190, 3. Änderung**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 11.12.2013
 Arno Nelles
 Bürgermeister



Beteiligungsbericht 2013

Die Stadt Würselen hat den Beteiligungsbericht 2013 herausgegeben. Mit dem Beteiligungsbericht gibt die Stadt Würselen jährlich aktuell Auskunft über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne der Gemeindeordnung NRW.

Der Bericht soll vor allem die Entscheidungsträger im Stadtrat und in der Verwaltung über die Struktur der bestehenden wirtschaftlichen Beteiligungen informieren, um sie damit bei ihrer verantwortungsvollen Steuerungsaufgabe als Aufsichtsrats- oder Gesellschaftsvertreter zu unterstützen. Er soll aber darüber hinaus auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Würselen fundierte Einblicke in die wirtschaftliche Betätigung ihrer Stadt geben.

Der Bericht ist auf der Internetseite der Stadt Würselen bei www.wuerselen.de über die Volltextsuche abrufbar bzw. einzusehen. Darüber hinaus wird er nach § 112 Abs. 3 GO NRW in der örtlichen Rechnungsprüfung, Zimmer 209 im Rathaus, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Würselen, den 29.11.2013

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat Januar 2014 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Rudolf Spiertz-Heine, Im Winkel 11, am 1.1.,
Peter Schäfer, Ather Straße 61, am 9.1.,
Arnold Lynen, Kasinostraße 16, am 12.1.,
Katharina Hesdal, Neustraße 34, am 22.1.,

das 81. Lebensjahr:

Katharina Curtius, Elchenrather Straße 15, am 3.1.,
Elisabeth Ernst, Glück-Auf-Straße 15, am 8.1.,
Kurt Kappertz, Lindener Straße 55, am 17.1.,
Elisabeth Hedtheuer, Bahnhofstraße 17, am 19.1.,
Peter Esklavon, Ath 3, am 20.1.,
Hubert Straußfeld, Grevenberger Straße 36, am 26.1.,
Wilhelm Maaßen, Brahmstraße 4, am 27.1.,
Katharina Scheeren, Schweilbacher Straße 142, am 28.1.,

das 82. Lebensjahr:

Josefine Bock, Aachener Straße 7, am 12.1.,
Elisabeth Schalge, Lindener Straße 33, am 16.1.,
Johann Steffens, Kesselsgracht 9, am 16.1.,
Agnes Ernst, An der Glocke 6, am 17.1.,
Hiltrud Klöcker, Kaiserstraße 13, am 22.1.,
Leo Soiron, Dorfstraße 25, am 26.1.,

das 83. Lebensjahr:

Brigitte Bischoff, Willibrordstraße 22, am 3.1.,
Franz Schwartz, Lindener Straße 193, am 3.1.,
Hubertine Knappe, Weststraße 21, am 4.1.,
Josef Leclair, Buchenstraße 14, am 14.1.,
Margarete Schürmann, Tellebenden 18, am 16.1.,
Reingold Nazarene, Gouleystraße 106, am 17.1.,
Betty Schieren, Eschenstraße 29, am 19.1.,
Herbert Gutmann, Teutstraße 22, am 20.1.,
Mathias Breuer, Elisastraße 9, am 29.1.,

das 84. Lebensjahr:

Gertrud Bischoff, Mauerfeldchen 19, am 11.1.,
Anton Frank, Südstraße 57, am 13.1.,
Günther Malzkorn, Nordstraße 3, am 19.1.,
Ursula Else Pipoh, Grevenberger Straße 21, am 22.1.,
Katharina Schüller, Heinrichstraße 3, am 26.1.,

das 85. Lebensjahr:

Josefine Braun, Grünwald 9, am 6.1.,
Joseph Emunds, Euchener Straße 81, am 11.1.,
Anna-Maria Hosbach, Dobacher Straße 2 A, am 26.1.,
Maria Pütz, Oppener Straße 1 C, am 27.1.,
Hildegard Krause, Nassauer Straße 63, am 30.1.,

das 86. Lebensjahr:

Hilde Marenberg, Drosselweg 1, am 8.1.,
Ernst Henkys, Rotdornweg 3, am 23.1.,

das 87. Lebensjahr:

Peter Becker, Elchenrather Straße 67, am 14.1.,
Gisela Ablass, Bahnhofstraße 17, am 18.1.,
Josefine Eßer, Helleter Feldchen 51, am 22.1.,

das 88. Lebensjahr:

Sibilla Gorgels, Eschweilerstraße 14, am 11.1.,

das 89. Lebensjahr:

Anna Reißmann, Kaiserstraße 152, am 1.1.,
Edith Gründler, Ringstraße 24, am 5.1.,
Ingelore Büllles, Kaiserstraße 59, am 29.1.,

das 90. Lebensjahr:

Katharina Kiauka, Ather Straße 38, am 5.1.,
Christian Lynen, Markt 9, am 19.1.,

das 91. Lebensjahr:

Theresia Clemens, Morsbacher Straße 71, am
14.1.,
Maria van Eys, Landgraben 10, am 17.1.,

das 92. Lebensjahr:

Josef Egyptien, Bardenberger Straße 28, am
18.1.,
Gertrud Falck, Klosterstraße 40, am 31.1.,

das 93. Lebensjahr:

Anna Labisch, Grüner Weg 27, am 16.1.,
Erna Hahn, Karlstraße 14, am 23.1.,
Barbara Drießen, Helleter Feldchen 51, am 28.1.,

das 95. Lebensjahr:

Hubertine Knipprath, Klosterstraße 30, am 5.1.,
Ilse Schneider, Kasinostraße 45, am 14.1.,

Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat Januar 2014

Diamanthochzeit

23. Januar

Gustav und Rosa-Maria Pampfer
Tittelsstraße 43

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Arno Nelles
Bürgermeister**

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung anlässlich Weihnachten und Neujahr im Jahr 2013

Das Rathaus der Stadtverwaltung Würselen bleibt am 23.12.2013, 27.12.2013 und 30.12.2013 grundsätzlich geschlossen.

Lediglich für den Notdienst des Standesamtes (für die Beurkundung von Sterbefällen) sowie das Sozialamt (Barauszahlungen an Asylbewerber im Infostand durch MA des Sozialamtes) wird das Rathaus am 27.12.2013 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

* * *

Die Stadtbücherei macht Weihnachtsferien!

Letzter Ausleihtag vor den Feiertagen ist Samstag, der **21. Dezember 2013**.

Ab Montag, den **23. Dezember 2013** bleibt die Stadtbücherei bis Montag, den **06. Januar 2013** geschlossen.

Ab Dienstag, den **07. Januar 2014** ist wieder zu den folgenden Ausleihzeiten geöffnet:

Di	15.00 - 18.30
Mi	15.00 - 18.30
Do	15.00 - 18.30
Fr	15.00 - 18.30
Sa	10.00 - 13.00

Das Team der Stadtbücherei wünscht allen Leserinnen und Lesern frohe Weihnachten!

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen: montags bis freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand: montags bis mittwochs 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags 08.00 Uhr - 18.30 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

